

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
AUWR-2022-838587/8-Gr/M  
AUWR-2022-838572/4-Gr/M

Bearbeiter: HR Mag. Gerhard Greiner  
Tel: (+43 732) 77 20-134 38  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Gemeinde Munderfing  
Dorfplatz 1  
5222 Munderfing

Linz, 27. Februar 2023

**Gemeindeamt Munderfing**  
Pol. Bez. Braunau a. I., Oberösterreich  
Postleitzahl 5222

Eingel. 01. März 2023

Zahl Gesehen: Ber. Der Bürgermeister

Gemeinde Munderfing;

- A) Wasserversorgungsanlage  
DP „Erweiterung 2022 Neuhöllersberg“  
a) Wasserleitungsstränge  
b) Konsenserhöhung Brunnen Katztal  
c) Schutzgebietsanpassungen Brunnen und  
Quellen Katztal an den Stand der Technik  
(GZ AUWR-2022-838587)
- B) Abwasserbeseitigungsanlage  
DP „Erweiterung 2022 Neuhöllersberg“  
(GZ AUWR-2022-838572)
- jeweils wasserrechtliche Bewilligung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Gemeinde Munderfing um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen durch Errichtung und Betrieb der in den Detailprojekten „Wasserversorgungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ und „Abwasserbeseitigungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ dargestellten Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Des Weiteren wurde die Neufestlegung des Maßes der Wasserbenutzung aus dem Brunnen Katztal auf Gst.Nr. 110/9, KG Achenlohe, sowie eine Anpassung des Schutzgebietes beim Brunnen Katztal und den Quellen Katztal an den Stand der Technik beantragt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Gemeindeamt Munderfing	
<b>Datum:</b> 28. März 2023	<b>Zeit:</b> 9.45 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Gemeinde Munderfing hat unter Vorlage von Einreichunterlagen, erstellt durch die DI Peter Oberlechner ZT GmbH, Salzburg, um die Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß den in den Detailprojekten „Wasserversorgungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ und „Abwasserbeseitigungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ dargestellten Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angesucht.

- **Detailprojekt „Wasserversorgungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ – (GZ AUWR-2022-838587)**

Das ggst. Projekt sieht zur Aufschließung des geplanten Siedlungserweiterungsgebietes Neuhöllersberg die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung der Stränge 95-323, 321-322 und 325-326 vor. Als Anschlussmöglichkeit zur Versorgung des geplanten Betriebsgebietes in der unmittelbar östlich angrenzenden Gemeinde Schalchen soll im Zuge dieses Projektes auch der Strang 320-324 errichtet werden.

Der errechnete max. tägliche Wasserbedarf der Gemeinde Munderfing beträgt zukünftig 970 m<sup>3</sup>/d. Im Zuge dieses Projektes soll der **Gesamtkonsens** somit von **650 m<sup>3</sup>/d auf 970 m<sup>3</sup>/d** angehoben werden.

Im Zuge dieses Projektes soll der Einzelkonsens des **Brunnens Katztal**, unter Gleichbelassung der Spitzenentnahme von 10 l/s, von **450 m<sup>3</sup>/d auf 750 m<sup>3</sup>/d** angehoben werden.

Die Gemeinde Munderfing hat weiters die **räumliche und inhaltliche Anpassung des Schutzgebietes für den Brunnen Katztal und die Quelle Katztal an den Stand der Technik**, unter Zugrundelegung des Schutzgebietsvorschlages von der mjp ZT GmbH, GZ 210380-03, vom Dezember 2022, beantragt.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wird daher auch festzulegen sein, ob und wenn ja, auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist hinsichtlich der von der gegenständlichen Schutzgebietsanpassung betroffenen Grundstücke angemessene Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen, die aus den beabsichtigten neuen Schutzgebietsanordnungen resultieren, zu leisten sind.

- **Detailprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ – GZ AUWR-2022-838572)**

Das ggst. Projekt sieht zur Aufschließung des geplanten Siedlungserweiterungsgebietes Neuhöllersberg die Erweiterung der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage durch Verlängerung der Stränge 63 und 65, sowie Neurrichtung der Stränge 67 und 68 vor. Insgesamt ist die Errichtung von Schmutzwasserkanälen mit einer Gesamtlänge von **469,9 m** vorgesehen.

### **Eine Konsensabänderung ist nicht erforderlich!**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- Detailprojekt „Wasserversorgungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ – GZ AUWR-2022-838587), GZ 014/20477B, vom 6.12.2022 (beinhaltet Schutzgebietsvorschlag der mjp ZT GmbH , GZ 210380-03, vom Dezember 2022,
- Detailprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage Erweiterung 2022, Neuhöllersberg“ – GZ AUWR-2022-838572), GZ014/20477A, vom 6.12.2022

#### Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13438)
- beim Gemeindeamt Munderfing **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 7744-6255)

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10, 11-14, 21, 32, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Munderfing
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.